

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz zur einkommensteuerlichen Entlastung von Grenzpendlern und anderen beschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen und zur Änderung anderer gesetzlicher Vorschriften (Grenzpendlergesetz) — Drucksachen 12/6476, 12/7427, 12/7428 —

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 669. Sitzung am 20. Mai 1994 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 28. April 1994 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den im folgenden angegebenen Gründen einberufen wird:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 a — neu — (§ 7 Abs. 5 EStG)

In Artikel 1 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1 a eingefügt:

„1 a. In § 7 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „vor dem 1. Januar 1994“ durch die Angabe „vor dem 1. Januar 1995“ ersetzt.“

Begründung

Nach der durch Artikel 1 des Mißbrauchsbekämpfungsgesetzes 1993 geänderten Fassung des § 7 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG entfällt die Inanspruchnahme der degressiven AfA für betrieblich genutzte Gebäude des Privatvermögens, wenn die Gebäude vom Steuerpflichtigen aufgrund eines nach dem 31. Dezember 1993 gestellten Bauantrags hergestellt oder aufgrund eines nach diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags angeschafft werden.

Die Gesetzesänderung beruht auf einem Beschluß des Vermittlungsausschusses und wurde im Bundesgesetzblatt Teil I vom 29. Dezember 1993 ver-

kündet. Dieser kurzfristige Wegfall der degressiven AfA kam so überraschend, daß sich die davon Betroffenen nicht mehr darauf einstellen konnten. Bauherren und Bauträger, z. B. von Alten- und Pflegeheimen, Bürogebäuden und Handels- und Produktionsflächen, sind dadurch in erhebliche Finanzierungsschwierigkeiten geraten. In vielen Fällen droht sogar die Gefahr des Konkurses und des Stillstandes der Bauvorhaben mit der Folge des Entstehens von Bauruinen. Inzwischen hat es sich gezeigt, daß auch die mit BMF-Schreiben vom 8. März 1994 getroffene Übergangsregelung nur unzureichend geeignet ist, diese vom Gesetzgeber nicht gewollten Folgen zu beseitigen. Aus Gründen der Rechts- und Planungssicherheit ist es deshalb erforderlich, den von den gesetzgebenden Körperschaften beschlossenen Wegfall der degressiven AfA um ein Jahr hinauszuschieben. Die Änderung des § 7 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG trägt diesem Bedürfnis Rechnung.

2. Zu Artikel 3 Nr. 2 (§ 5 Abs. 3 Satz 1 InvZulG 1993)

In Artikel 3 Nr. 2 wird in § 5 Abs. 3 Satz 1 der Betrag „10 Millionen Deutsche Mark“ durch den Betrag „5 Millionen Deutsche Mark“ ersetzt.

Begründung

Die im Gesetz nunmehr vorgesehene Verzehnfachung des erhöht begünstigten Investitionsvolumens ist weit überhöht. Zur „Besitzstandswah-

rung“ reicht bei einer Halbierung des erhöhten Zulagensatzes die Anhebung der Bemessungsgrundlage auf 5 Mio. DM aus.

Die Verzehnfachung des Betrages erscheint auch unter mittelstandspolitischen Zielsetzungen nicht gerechtfertigt, weil sie die Investitionsmöglichkeiten kleiner und mittlerer Betriebe bei weitem übersteigt. Bei der Einführung der 20%igen Investitionszulage ist das erhöht begünstigte Investitionsvolumen nicht zuletzt aus mittelstandspolitischen Erwägungen auf 1 Mio. DM begrenzt worden. Das für die Verzehnfachung vom Finanzausschuß des Deutschen Bundestages angeführte Argument (S. 51 Drucksache 12/7427), die Festlegung sei im Hinblick auf Kreditzusagen zwischen 5 und 10 Mio. DM der Kreditanstalt für Wiederaufbau in den Jahren 1992/1993 an Unternehmen im Beitrittsgebiet mit bis zu 250 Arbeitnehmern erfolgt, ist nicht überzeugend.

Bei der Bemessungsgrundlage für die Investitionszulage handelt es sich um einen Jahresbetrag. Da sich Investitionen dieses Umfangs in aller Regel über mehr als ein Jahr erstrecken und die Investitionszulagen bereits für die in einem Jahr angefallenen Anzahlungen und Teilherstellungskosten gewährt werden, haben die Unternehmen die Möglichkeit, das erhöht begünstigte Investitionsvolumen auch bei einer weit geringeren Grenze als 10 Mio. DM auszuschöpfen. Vor diesem Hintergrund haben sich bei der Erörterung möglicher Änderungsvorschläge zum Investitionszulagengesetz am 14. März 1994 im BMF die alten Bundesländer für eine deutliche Absenkung der Bemessungsgrundlage für die 10%ige Investitionszulage ausgesprochen. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, daß der Anreiz zu Umgehungen mit steigendem Begünstigungsvolumen wächst und dem selbst durch die jetzt vorgesehene Konzernklausel nur unvollkommen begegnet werden kann.

Eine deutliche Absenkung der Bemessungsgrundlage erscheint aber auch aus haushaltspolitischen Gründen geboten.

Nach der — nicht nachvollziehbaren — Schätzung der Bundesregierung soll die beabsichtigte Änderung des Investitionszulagengesetzes in den Jahren 1995 bis 1997 per saldo zwar zu Steuereinnahmen von 1,7 Mrd. DM führen, wobei sich durch die Herabsetzung des Zulagensatzes Steuermehreinnahmen von insgesamt 3 Mrd. DM ergeben, denen Steuermindereinnahmen von insgesamt 1,3 Mrd. DM durch die Einführung der 10%igen Investitionszulage für Westinvestoren gegenüberstehen.

Hieran bestehen jedoch starke Zweifel. Denn durch die Einbeziehung der mittelständischen Westinvestoren hat sich der Kreis der erhöht zulagebegünstigten Investoren bei gleichzeitiger Verzehnfachung des Investitionsvolumens wesentlich vergrößert. Trotz Halbierung des Investitionszulagensatzes ist deshalb damit zu rechnen, daß die Steuermindereinnahmen durch die Einführung der 10%igen Zulage die Steuermehreinnahmen auf-

grund der Halbierung des Zulagensatzes übersteigen.

Unter dieser Voraussetzung sollte überprüft werden, ob auf die Konzernklausel in Artikel 3 Nr. 2 § 5 Abs. 3 Satz 2 verzichtet werden kann (s. a. Nummer 3).

3. Zu Artikel 3 Nr. 2 (§ 5 Abs. 3 Satz 2 InvZuG 1993)

In Artikel 3 Nr. 2 wird § 5 Abs. 3 Satz 2 gestrichen.

Begründung

Die Einführung der Konzernklausel bedeutet eine weitere Komplizierung des Investitionszulagengesetzes. Bereits jetzt zeigt sich ein erhöhter Zeitaufwand bei der Bearbeitung der Investitionszulage-Anträge durch Komplizierungen, die mit der 20%igen Zulage verbunden waren. Ein nochmaliges Anwachsen der Bearbeitungsrückstände ist durch weitere Komplizierung vorprogrammiert. Die daraus resultierenden Folgen, nämlich verspäteter Zufluß der Zahlung beim Investor, können durchaus gravierend sein, da Fälle denkbar sind, bei denen die Zahlung der Investitionszulage zu spät kommt, um den Betrieb „über Wasser“ zu halten. Der beabsichtigte Effekt der dauernden Arbeitsplatzsicherung durch die Investitionszulage wäre in solchen Fällen ins Leere gegangen.

Die Umsetzung und Überwachung der Konzernklausel ist in der Praxis kaum durchführbar. Insbesondere bei internationalen Verflechtungen würde für die Ermittlung dieses Tatbestandsmerkmals ein unvertretbar hoher Ermittlungsaufwand seitens der Finanzämter erforderlich werden. Dieses wissend, könnten sich Steuerpflichtige dazu verleiten fühlen, fehlerhafte Angaben bewußt in den Antrag mit aufzunehmen.

Auch hier greift das Argument der Verzögerung bei der Bearbeitung.

Das Argument der befürchteten Umgehung greift nicht, da die finanziellen und organisatorischen Aufwendungen bei einer Ausgliederung von Betrieben erheblich sind. Die Investitionszulage wird daher kaum einen alleinigen Grund für eine Ausgliederung liefern. Im übrigen geht die Konzernklausel bei Betrieben, die eine Umgehung „um jeden Preis“ wollen, ins Leere, denn durch die Ausschaltung der unmittelbaren Beteiligung kann die vorgesehene Konzernklausel umgangen werden.

4. Zu Artikel 9 Nr. 4 (§ 30a Abs. 1 Satz 1 Tabaksteuergesetz)

In Artikel 9 Nr. 4 werden in § 30a Abs. 1 Satz 1 nach dem Wort „wer“ die Worte „zum eigenen Verbrauch“ eingefügt.

Begründung

Der Wortlaut des § 30a Abs. 1 des Tabaksteuergesetzes läßt auch die Einbeziehung des gewerbs-

mäßigen Heblers in die Ordnungswidrigkeitenregelung zu, was nicht beabsichtigt war. Die Änderung dient der Klarstellung.

5. Zu Artikel 9 Nr. 4 (§ 30 a Abs. 5 Tabaksteuergesetz)

In Artikel 9 Nr. 4 werden in § 30 a Abs. 5 nach dem Wort „auch“ die Worte „Beamten des Polizeidienstes und“ eingefügt.

Begründung

§ 30 a Abs. 5 des Tabaksteuergesetzes sieht vor, daß der Vollzug der Ordnungswidrigkeitenregelung allein der Zollverwaltung obliegt. Tatsache ist jedoch, daß an den Ermittlungsmaßnahmen auch in starkem Maße die Polizei beteiligt ist. Zur beabsichtigten Vereinfachung des Verfahrens ist es deshalb notwendig, auch die Polizei zu berechtigen, die festgestellten Ordnungswidrigkeiten sofort mit einem Verwarnungsgeld zu ahnden.

